

Beschluss Geschäftsordnung der Vollversammlung des BSPO am 08.11.2019 in Salzbergen

Geschäftsordnung für die Vollversammlung des Berufsverbandes Soziale Arbeit und Pädagogik im Bistum Osnabrück

§ 1 Termin der Vollversammlung

Der Termin der Vollversammlung wird von ihr selbst beschlossen. Die Vollversammlung ist außerdem vom Vorstand einzuberufen, wenn es 1/3 der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe verlangen.

§ 2 Vorbereitung

Der Vorstand bereitet die Vollversammlung vor und beschließt die vorläufige Tagesordnung. Anträge sind bis spätestens 6 Wochen vor Beginn schriftlich beim Vorstand einzureichen.

§ 3 Einladung

Zur Vollversammlung wird spätestens 4 Wochen vor dem festgesetzten Termin unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung und der notwendigen Unterlagen, insbesondere der Anträge, durch den Vorstand postalisch oder auf elektronischem Weg eingeladen.

§ 4 Leitung

Die Leitung und Protokollführung der Vollversammlung obliegt dem Vorstand. Der Vorstand kann die Sitzungsleitung und die Protokollführung ganz oder teilweise auf andere Personen übertragen. Die Person, die die Moderation innehat, kann sich nicht an den Beratungen beteiligen.

§ 5 Beginn der Beratungen

- (1) Vor Eintritt in die Tagesordnung sind zunächst folgende Angelegenheiten grundsätzlich nach folgender Reihenfolge zu erledigen:
 1. Feststellung der Beschlussfähigkeit (s. § 10)
 2. Festsetzung der endgültigen Tagesordnung
 3. Protokoll der letzten Vollversammlung

- (2) Anträge, die nicht rechtzeitig eingereicht wurden, können dann auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn die Versammlung dies mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen befürwortet. Auf Antrag können Punkte von der Tagesordnung abgesetzt oder in der Reihenfolge umgestellt werden. Alle fristgerecht eingereichten Anträge müssen beraten werden.

§ 6 Schluss der Beratung

- (1) Die Vollversammlung kann die Beratung vertagen oder schließen.

- (2) Die Abstimmung über den Antrag „Schluss der Debatte“ ist nur zulässig, wenn wenigstens ein Mitglied der Vollversammlung nach dem Antragsteller oder der Antragstellerin noch das Wort erhält. Der Antrag „Schluss der Debatte“ geht dem Vertagungsantrag, dieser allen übrigen Anträgen vor.

§ 7 Öffentlichkeit

- (1) Die Vollversammlung ist nicht öffentlich. Die Öffentlichkeit kann durch Beschluss hergestellt werden.
- (2) Personaldebatten sind nicht öffentlich.

§ 8 Beratungsordnung

- (1) Der/die Leiter/in der Vollversammlung erteilt das Wort in der Reihenfolge der Meldungen. Die Mitglieder des Vorstandes erhalten außerhalb der Reihenfolge jederzeit das Wort.
- (2) AntragstellerInnen und BerichterstatterInnen können sowohl zu Beginn wie nach Schluss der Beratung das Wort verlangen.
- (3) Die Redezeit kann von dem/der Leiter/in begrenzt werden. Dies kann von der Versammlung mit Mehrheit aufgehoben werden.

§ 9 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Durch Anträge zur Geschäftsordnung wird die RednerInnenliste unterbrochen. Diese Anträge sind sofort zu behandeln.
- (2) Äußerungen und Anträge zur Geschäftsordnung dürfen sich nur mit dem Gang der Verhandlungen befassen. Dies sind:
 - a) Antrag auf Schluss der Debatte und sofortige Abstimmung
 - b) Antrag auf Schluss der Redeliste
 - c) Antrag auf Beschränkung der Redezeit
 - d) Antrag auf Vertagung
 - e) Antrag auf Unterbrechung der Sitzung
 - f) Antrag auf Feststellung der Beschlussfähigkeit
 - g) Antrag auf Nichtbefassung
 - h) Hinweis zur Geschäftsordnung
- (3) Erhebt sich bei einem Antrag zur Geschäftsordnung kein Widerspruch, ist der Antrag angenommen. Andernfalls ist nach Anhören einer Gegenrede sofort abzustimmen.

§ 10 Beschlussfähigkeit

Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde.

§ 11 Anträge und Abstimmungsregeln

- (1) Anträge können eingebracht werden von den einzelnen Mitgliedern, vom Vorstand oder von auf der Vollversammlung eingesetzten Arbeitsgruppen.
- (2) Liegen Änderungsanträge zur Abstimmung vor, ist über dem weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. Im Zweifel entscheidet die Sitzungsleitung über den weitestgehenden Antrag.
- (3) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
- (4) Über Sachbeschlüsse kann nach weiterer Beratung erneut abgestimmt werden, wenn dies von der Mehrheit der Versammlung gewünscht wird.
- (5) Abgestimmt wird per Handzeichen.
Dem Antrag auf geheime Abstimmung ist stattzugeben.

§ 12 Wahlen

- (1) Die Versammlung wählt einen Wahlleiter bzw. eine Wahlleiterin, der/die damit sein/ihr passives Stimmrecht verliert. Das aktive Stimmrecht bleibt davon unangetastet.
- (2) Der Wahlleiter/die Wahlleiterin öffnet und schließt die KandidatInnenliste.
- (3) Der Wahlleiter/die Wahlleiterin befragt nach Schließung der Liste die KandidatInnen nach der Bereitschaft zur Kandidatur.
- (4) Der Wahlleiter/die Wahlleiterin bittet die KandidatInnen, sich vorzustellen, und gibt Gelegenheit zur Befragung der KandidatInnen.
- (5) Personaldebatte findet statt, wenn dies ein stimmberechtigtes Mitglied der Versammlung beantragt. Während der Personaldebatte verlassen alle nicht stimmberechtigten Personen, sowie alle KandidatInnen den Raum. Über die Debatte ist von allen Beteiligten Geheimhaltung zu wahren.
- (6) Wahlen zum Vorstand werden in geheimer Abstimmung durchgeführt.
- (7) Über die Wahl entscheidet die Reihenfolge der Stimmenzahlen, die die KandidatInnen jeweils auf sich vereinigen. Gewählt ist jedoch nur, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Vollversammlung erreicht hat.
- (8) Bei Stimmengleichheit erfolgt eine Stichwahl.

§ 13 Anfertigung des Protokolls

Über jede Vollversammlung wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt. Es enthält Namen der Anwesenden, die Tagesordnung, die gefassten Beschlüsse im Wortlaut mit Abstimmungsergebnis und alle ausdrücklich zum Zwecke der Niederschrift abgegebenen Erklärungen.

§ 14 Verschickung des Protokolls

Das Protokoll wird allen Mitgliedern der Vollversammlung zugeschickt. Es gilt als genehmigt, wenn innerhalb zwei Monaten nach Zustellung beim Vorstand gegen die Fassung des Protokolls schriftlich kein Einspruch erhoben wurde.

Der Vorstand benachrichtigt die Mitglieder der Vollversammlung über Einsprüche gegen das Protokoll, über die die nächste Vollversammlung entscheidet.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 9. November 2019 in Kraft.